



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde
Landwirtschaftlicher Familienbetrieb
Martinus Janssen
Geschäftsführer
Am Park 114 c
99625 Kleinneuhäusen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Antje May

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737866
Telefax 0361 37-737848

antje.may@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 43/11

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.17-8711-43/11-My-23

Antrag der Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Martinus Janssen in der Gemeinde Kleinneuhäusen vom 29.09.2011, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 31.01.2014 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen am Standort Am Park 114 c in 99625 Kleinneuhäusen / Landkreis Sömmerda.

Weimar
10. März 2014

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid

1.

Die Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Martinus Janssen erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) sowie der Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 57.843 Hennenplätzen (196,7 Großvieheinheiten - GV).

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung von 14.935 Tierplätzen (TPL) auf 57.843 TPL durch:

- Erhöhung der Tierplatzanzahl im bereits vorhandenen Legehennenstall (Stall 1) von 14.935 auf 19.936 Tierplätze durch Schaffung einer neuen Etage im Stallraum (Entfernung der Gitter,

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

welche die Fläche unter den Grundetagen versperren und damit Nutzung der gesamten Bodenfläche)

- Errichtung von zwei neuen Legehennenställen für 19.936 Legehennen (Stall 2) und 17.971 Legehennen (Stall 3) in alternativer Bodenhaltung in Volieren
- Errichtung Vorraum an Stall 3 mit Abtrennung von 2 Büro-/ Sanitärräumen
- Einbau von Lüftungstechnik in den Ställen
- Anbindung Stall 2 an vorhandene Eierpackstelle
- Erhöhung der Anzahl von 2 Futtermittelsilos auf 6 mit Dosierern
- Aufstellen jeweils eines Futtermittelförderers an den Legehennenställen 2 und 3 (eingehaust jeweils in einem kreisrunden GFK-Silo)
- Errichtung einer abflusslosen Sanitärabwassergrube aus Beton mit einer Kapazität von 6,80 m³ am Stall 3
- Erhöhung von Hühnerkotanfall von 394 m³/a auf 1.527 m³/a

einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlage nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der Anlage

auf dem Grundstück in 99625 Kleinneuhäusen, in der Gemarkung Kleinneuhäusen, Flur 7, Flurstück 562/7.

Damit umfasst die Genehmigung nachfolgend aufgeführte Anlagenteile und dazugehörige Betriebseinheiten:

- BE 1: Legehennenstall 1 mit 19.936 Hennenplätzen (67,78 GV):
Bodenhaltung mit Volieren ohne Kotbandtrocknung, 8 Abluftventilatoren und 2 Futtermittelsilos mit Dosierer, Systemlänge 85,2 m, Silovolumen à 30 m³
- BE 1b: abflusslose Schmutzwassergrube mit einem Fassungsvermögen von 16,91 m³
- BE 2: Eierpackstelle
- BE 7: Legehennenstall 2 mit 19.936 Hennenplätzen (67,78 GV):
Bodenhaltung mit Volieren ohne Kotbandtrocknung und 8 Abluftventilatoren, Systemlänge 85,2 m
- BE 7a /Teil 1: 2 Futtermittelsilos am Legehennenstall 2 a, Silovolumen à 30 m³, mit Dosierer
- BE 8: Legehennenstall 3 mit 17.971 Hennenplätzen (61,10 GV):
Bodenhaltung mit Volieren ohne Kotbandtrocknung und 7 Abluftventilatoren, Systemlänge 76,8 m
- BE 7a /Teil 2: 2 Futtermittelsilos am Legehennenstall 3a mit Dosierer, Silovolumen à 30 m³
- BE 8a: Vorraum mit Abtrennung von zwei Büro-/Sanitärräumen
- BE: 8b: abflusslose Grube für Sanitärabwasser mit einem Fassungsvermögen von 6,80 m³.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
 - die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und flüssigen Resten aus der Stallreinigung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
 - die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)
- und
- die Zustimmung nach § 12 ff. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

2.

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Anschreiben		(1 Blatt)
	Antrag vom 29.09.2011	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Vollmacht für die Thüringer Beratungsgesellschaft für Landwirtschaft, Gartenbau und ländlichen Raum		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
1.	Antrag vom 20.03.2013	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Beiblatt zum Formblatt 1.2		(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(10 Blatt)
	Anlage 1:		
	Planausschnitt	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Übersichtplan Archäologische Denkmale, Steinkreuze und Kreuzsteine		
		ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Lage der Legehennenanlage und der nächstgelegenen Immissionsorte		(1 Blatt)
	Anlage 2:		
	- Auszug aus Gewässernetzkarte „Sülze“		(1 Blatt)
	- Übersichtplan Biotop		(1 Blatt)
	- Übersichtplan Biotop – Streuobstbestand auf Grünland		(1 Blatt)
	Anlage 3		
	- Gegenüberstellung Ist- und Planzustand der Stallbelegung		(1 Blatt)
	Vorbescheid und Baugenehmigung für vorhandene Stallanlage		
	- Vorbescheid des LRA Sömmerda vom 12.04.2010		(3 Blatt)
	- Baugenehmigung des LRA Sömmerda vom 05.08.2010		(7 Blatt)
	Bescheid auf lebensmittelrechtliche Zulassung als Eierpackstelle, Großhandelsbetrieb und Umpackbetrieb für Eier nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz vom 31.05.2011 (Az.: 23.2641-01-08462)		(5 Blatt)
	Bescheid auf Zulassung als Packstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 und auf Erteilung der Erlaubnis, Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren, abzupacken und zu vermarkten der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena vom 10.06.2011 (Az.: 630-3106/155/11)		(2 Blatt)
	- Standortstellungnahme der BEWA Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda vom 08.06.2010		(2 Blatt)

	- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde	(2 Blatt)
	Stallzeichnungen	
	- Grundriss, Schnitt, Ansicht	Maßstab 1 : 200 (1 Blatt)
	Berechnung Besatzdichte	
	- Berechnung der Besatzdichte Bodenhaltung 2 Nestreihen	(3 Blatt)
	- Berechnung der Besatzdichte Stall 3, 2 Nestreihen	(5 Blatt)
	Unterlagen zur Lüftung	
	- Rechenschema für Lüftungsanlagen in Ställen/ Stall 1 und 2	(7 Blatt)
	- Rechenschema für Lüftungsanlagen in Ställen/ Stall 3	(7 Blatt)
	- Produktbeschreibung Ventilator Multifan	(1 Blatt)
	- Schallpegelmessung	(1 Blatt)
	- Schalldruck-Pegel	(1 Blatt)
	Unterlagen abflusslose Grube	
	- Produktbeschreibung Bios Sammelgrube liqua store Kompaktbauweise (neu)	(1 Blatt)
	- Produktbeschreibung Bios Sammelgrube liqua store Ringbauweise (Bestand)	(1 Blatt)
	Futtermittelsilo	
	- Produktbeschreibung HY Silo, type 2830R	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technische Betriebseinrichtungen	(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1 (4 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz	(5 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 (2 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Formblatt 2.3 (1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	Formblatt 2.4 (1 Blatt)
	Desinfektionsbestätigung vom Tierhygiene-Service GmbH	(1 Blatt)
	Unternehmensvorstellung der Fa. Tierhygiene-Service GmbH	(1 Blatt)
	Zeugnis des Herrn Olaf Ortlepp als Desinfektor	(1 Blatt)
	Tabelle 1: Durchsatz der verdünnten Mittel/ Jahr	(1 Blatt)
	Tabelle 2: Benötigte Menge des Konzentrats/ Jahr	(1 Blatt)
	Tabelle 3: Maximales Vorhaltvolumen auf dem Anlagengrundstück	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt RM 69 ASF	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt DESINTEC® FL-DES	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt INTERKOKASK	(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt SORGENE 5	(16 Blatt)
	Kalkulation des jährlichen Anfalls der Reststoffe Gülle, Jauche und Festmist der Gesamtanlage	(2 Blatt)
	Quellenplan	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	(6 Blatt)
	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5 (1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6 (1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7 (1 Blatt)
	Ammoniakemissionen vor und nach der geplanten Änderung	(1 Blatt)
	Prognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Bioaerosole	(106 Blatt)
	Qualifizierte Prüfung der Übertragung einer Ausbreitungsklassenstatistik bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreise	(13 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	(3 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8 (1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9 (1 Blatt)
	Lärmprognose	(46 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a (2 Blatt)

	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(3 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Abnahmevereinbarung über Hühnertrockenkot vom 01.03.2011		(2 Blatt)
	Tabelle Flächennachweis 2012 Freistaat Thüringen		(2 Blatt)
2.2.8	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karten		(1 Blatt)
	Topographische Karte 4833-NO, Kölleda	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte 4833-SO, Großbrembach	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan		(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 2.807	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Frau Anita Polt		(1 Blatt)
	Erläuterungsbericht zum Bauantrag		(5 Blatt)
	Berechnung des Rauminhaltes und der überbauten Fläche		(1 Blatt)
	Anrechenbare Bauwerte		(1 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Hinweisblatt zur abflusslosen Schmutzwassergrube (Nr. 8 b - Lageplan)		(1 Blatt)
	Lageplan Bauantrag	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Ansichten Stall 2 und 3 und Gesamtanlage	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt, Ansicht	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Produktbeschreibung HY Silo, type 2830R		(1 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Schüttgutsilo		(21 Blatt)
	Produktbeschreibung Unterstützkonstruktion MLR 7-28-60-4		(18 Blatt)
	Produktbeschreibung Bios Sammelgrube liqua store Kompaktbauweise		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Bios Sammelgrube liqua store Ringbauweise		(1 Blatt)
	Hydraulischer Nachweis Regenentwässerung		(5 Blatt)
	- Detailzeichnung Einleitstelle	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	- Detailzeichnung Entwässerung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(3 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(14 Blatt)
	- Lageplan zum Brandschutzkonzept	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	- Verhalten im Brandfall		(1 Blatt)
	- Brandschutzordnung Teil B		(6 Blatt)
	- Brandschutzordnung Teil C		(2 Blatt)
	- Feuerwehrplan		(4 Blatt)
	- Fluchtwegeplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Fluchtwegeplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(2 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(5 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 und Formblatt 2.18/2	(2 Blatt)

	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 und Formblatt 2.19/2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.6	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	Formblatt 2.21/1 – 2.21/3	(3 Blatt)
	Übersicht Prozesswasserbedarf der erweiterten Legehennenanlage		(1 Blatt)
	Leistungsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Hydraulischer Nachweis Regenentwässerung		(7 Blatt)
	Vereinbarung zur Pflege des Entwässerungsgrabens entlang des Wirtschaftsweges ab Zufahrt Stallanlage bis Gewässerlauf der Sulze		(2 Blatt)
	Bestätigung der Abnahme des Sanitärabwassers durch den Abwasserzweckverband „Finne“		(2 Blatt)
	Natur und Landschaft		(6 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 2.22/3	(3 Blatt)
	Eingriffsflächenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda, Unteren Naturschutzbehörde zu den Bauantragsunterlagen vom 01.07.2010		(4 Blatt)
	Maßnahmeplan Beichlingen Frauenholz (Maßnahmeplan A3) vom 18.09.2013		(3 Blatt)
	Schreiben der ThüBeLa Erfurt an das Landratsamt Sömmerda zum Aussetzen der in der Baugenehmigung festgelegten Auflagen Nr. 4 und 6		(1 Blatt)
	Vereinbarung zur Pflege des Entwässerungsgrabens entlang des Wirtschaftsweges ab Zufahrt Stallanlage bis Gewässerlauf der Sulze vom 31.01.2013		(2 Blatt)
	Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG - Deckblatt		(1 Blatt)
	Antrag vom 29.09.2011	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG		(14 Blatt)
	Auswertung der Vorprüfung des Einzelfalles		(7 Blatt)

3.

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Abschnitt 2. dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda bis spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der baulichen Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sömmerda mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.
- 1.6 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Weitere Auflagen, die zum Schutze der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu
- der Baugenehmigung des Landratsamtes Sömmerda vom 05.08.2010 (Az.: 100355),
 - dem Bescheid auf lebensmittelrechtliche Zulassung als Eierpackstelle, Großhandelsbetrieb und Umpackbetrieb für Eier des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (ab 01.01.2013 Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz - TLV) vom 31.05.2011 (Az.: 23.2641-01-08462),
 - dem Bescheid auf Zulassung als Packstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 und auf Erteilung der Erlaubnis, Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren, abzupacken und zu vermarkten der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena vom 10.06.2011 (Az.: 630-3106/155/11)

hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung - Allgemeines

- 2.1.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestallten Tiere darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht über in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Legehennenstall 1	19.936 Hennen	(67,78 GV)
Legehennenstall 2	19.936 Hennen	(67,78 GV)
Legehennenstall 3	17.971 Hennen	(61,10 GV)

<u>Gesamt</u>	<u>57.843 Hennen</u>	<u>(196,66 GV).</u>
---------------	----------------------	---------------------

- 2.1.2 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Wände sowie ständige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen. Die Einstreu muss trocken sein und in ausreichender Menge eingestreut werden.
- 2.1.3 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagebereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen.
- 2.1.4 Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad regelmäßig zu säubern.
- 2.1.5 Befüll- und Entleervorgänge der Silobehälter sind so vorzunehmen, dass Staubverwirbelungen und/oder Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
Dabei entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 2.1.6 Die Abluft der Legehennenställe ist mittels Ventilatoren über Dach abzuleiten. Die jeweilige Lüftungsanlage aller Ställe ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 und VDI 3894 Blatt 1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.1.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der Stallluft aus den Abluftkaminen darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 2.1.8 Die Überfirstentlüftung hat mind. 1,50 m über First senkrecht nach oben an jeder Entlüftungsstelle der Ställe zu erfolgen, so dass für die Abluft ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 2.1.9 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagelieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Sömmerda nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.1.10 Die Abluftkanäle sind turnusmäßig, mindestens nach jedem Ausstallvorgang vom Staub zu säubern.
- 2.1.11 Zur Minderung der Geruchsimmissionen ist eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen. Die Einstreu muss sauber und trocken sein.
- 2.1.12 Der in der Legehennenanlage jährlich anfallende Hühnertrockenkot (HTK) in einer Menge von 1.527 m³ darf entsprechend des den Antragsunterlagen beigefügten Abnahmevertrages ausschließlich in die Biogasanlage Kleinneuhausen der Firma Biogas Kleinneuhausen Betriebs GmbH & Co. KG verbracht werden.
- 2.1.13 Die Entmistung der unbelüfteten Kotbänder hat zweimal wöchentlich zu erfolgen. Dabei ist eine alternierende, zeitversetzte Ausmistung der Ställe 1 - 3 zu gewährleisten.
- 2.1.14 Der Geflügelkot und der bei der jährlichen Stallberäumung anfallende Festmist ist unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und abzufahren.

- 2.1.15 Eine Zwischenlagerung auf dem Anlagengelände außerhalb des zum Transport vorgesehenen Fahrzeuges im Rahmen der Kotbandentmistung ist nicht gestattet. Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.1.16 Änderungen zu Abnahmeverträgen des Geflügelkotes und des Reinigungswassers sowie des Nachweises der Ausbringungsfläche sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Sömmerda rechtzeitig vorzulegen.
- 2.1.17 Eine separate Lagerung und turnusmäßige Abholung der Tierkadaver ist zu gewährleisten.
- 2.1.18 Für den Havariefall ist ein Notstromaggregat vorzuhalten. Dessen Funktionstüchtigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die im schalltechnischen Gutachten LG 06/13 des Ingenieurbüros Frank & Apfel vom 24.04.2013 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen (oder gleichwertige) sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 2.2.2 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB (A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzwürdigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Högk 104“ in Kleinneuhausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. 26/98).

- 2.2.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils ist erforderlich.
- 2.2.4 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach vollständiger Inbetriebnahme der Anlage entsprechend § 26 BImSchV durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Lärmprognose erstellt hat.
- 2.2.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda) aufzustellen.
- 2.2.6 Der Messbericht ist der unter Nebenbestimmung 2.2.5 genannten Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Allgemein

Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30 in 99099 Erfurt ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten gem. (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

3.2 Arbeitsstätte

- 3.2.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.
- 3.2.2 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.2.3 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm). Die Treppen und Laufstege im Freien sind ausreichend rutschhemmend (mindestens R 11) auszuführen. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.2.4 Beleuchtungsmittel sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.
Die Arbeitsbereiche und die Verkehrswege ausreichend und gleichmäßig zu beleuchten:
- 10 - 20 lx für Verkehrsflächen,
- 50 lx für Fußgänger-Durchgangsbereiche,
- 100 lx für Bedienbereiche.
- 3.2.5 Lichtschalter für die Raumbeleuchtung, die nicht zentral geschaltet wird, müssen in unmittelbarer Nähe der Eingänge angebracht werden; sie müssen leicht und gefahrlos erreichbar und selbstleuchtend sein. Bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung sind selbstleuchtende Lichtschalter nicht erforderlich.
- 3.2.6 Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 3.2.7 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren.
- 3.2.8 In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, und Sanitärräumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszweck des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen muss die Raumtemperatur bei überwiegend nichtstitzender Tätigkeit mindestens +17°C betragen.
- 3.2.9 Arbeits- und Aufenthaltsräume sind mit ausreichender Sichtverbindung nach außen zu gestalten und / oder mit ausreichend Tageslicht zu versorgen. Im Pausenraum muss die als Sichtverbindung erforderliche Fläche der Fenster stets ein Zehntel der Raumgrundfläche betragen.
- 3.2.10 Im Eiersammelraum ist eine Handwaschstelle mit fließendem warmem und kaltem Wasser vorzusehen.
- 3.2.11 Vor Beginn von Montagearbeiten auf Dächern sind auch bei einer Dachneigung unter 20° Einrichtungen vorzusehen, die ein Abstürzen von Arbeitnehmern verhindern. (Fanggerüste, Auffangnetze, Anseilsicherungen). Es muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält.

- 3.2.12 Für alle Anlagen und Betriebsmittel, welche Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind in den Gefährdungsbeurteilungen Fristen für Überprüfungen festzulegen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß §3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, Prüfmethode / Prüfungsumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.
- 3.2.13 Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien sowie unter Berücksichtigung der Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlösch-einrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 3.2.14 Rettungsweglängen größer 35 m sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV unter Berücksichtigung der ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge dokumentationspflichtig zu beurteilen.

3.3 Technische Einrichtungen

- 3.3.1 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen / Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, für die eine Konformitätserklärung / Herstellererklärung / Einbauerklärung vorliegt bzw. erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind. Maschinen / Anlagen / Ausrüstungen müssen den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 3.3.2 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen. Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch ein Abnahmeprüfprotokoll oder Prüfprotokoll einer wiederkehrenden Prüfung nachgewiesen werden können.
- 3.3.3 Vorort installierte Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/ EG sind gemäß § 14 (3) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor Inbetriebnahme abzunehmen und ihr ordnungsgemäßer Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 3.3.4 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 3.3.5 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netz-trennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 3.3.6 Not-Aus Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.

- 3.3.7 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.
- 3.3.8 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z. B. Ammoniak, Stäube, Futtermittel) bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung (z. B. Stallstaub) sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zueinander, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten oder auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.
- 3.3.9 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch Art und Umfang erforderlicher technischer Schutzmaßnahmen gegen direkten Blitzeinschlag festzulegen und entsprechend auszuführen. Bei der Beurteilung ist die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2152 Teil 3 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu berücksichtigen.
- 3.3.10 Der entsprechende Zustand des Blitzschutzes / Überspannungsschutzes und der Anlage zum Gesamtpotentialausgleich sind mit Inbetriebnahme und wiederkehrend nachzuweisen.
- 3.3.11 Im Blitzschutzkonzept ist eine spätere Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen (Fundament- und/oder Ringerdung, Gesamtpotentialausgleich).
- 3.3.12 Arbeitsmittel (auch Fütterungsanlagen, Kotbänder, Lüftungstechnische Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung ist zu dokumentieren.
- 3.3.13 Für alle Anlagen und Betriebsmittel, welche Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind in den Gefährdungsbeurteilungen Fristen für Überprüfungen festzulegen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüf Fristen, Prüfmethode / Prüfungsumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.
- 3.3.14 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen. Erdgedeckte Rohrleitungen müssen in Rohrleitungsplänen erfasst sein.
- 3.3.15 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.

4 Erfordernisse zum vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz

- 4.1 Forderungen und Hinweise aus dem Brandschutzkonzept und dem zugehörigen Prüfbericht sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Legehennenanlage zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der zur Löschwasserversorgung zu nutzende Löschteich auf dem Flurstück 567/10 ständig über ein Füllvolumen von mindestens 192 m³ Löschwasser verfügt. Auf die Einhaltung der DIN 14 210 (Löschwasserteiche) wird verwiesen.
- 4.3 Die ungehinderte Erreichbarkeit des unter Nebenbestimmung 4.2 genannten Löschteiches von der Legehennenanlage muss ständig sichergestellt sein.
- 4.4 Für die gesamte Legehennenanlage ist entsprechend dem Brandschutzkonzept ein Feuerwehrplan zu erstellen. Der abgestimmte Plan muss vor Inbetriebnahme bei der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt Sömmerda in vierfacher Ausführung vorliegen. Dabei ist das „Merkblatt für die Gestaltung von Feuerwehrplänen nach DIN 14.095 für Feuerwehren des Landkreises Sömmerda“ zu verwenden, welches bei der genannten Behörde angefordert werden kann.
- 4.5 Feuerwehrezufahrten und Bewegungsfelder sind ständig freizuhalten. Hierauf ist gut sichtbar mit Schildern hinzuweisen.
- 4.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist Vorort eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

5 Baurechtliche Erfordernisse

5.1 Standsicherheit

- 5.1.1 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr/Unternehmer vom Vorhandensein erdgebundener und oberirdischer Leitungen zu überzeugen. Soweit dies der Fall ist, hat er sich mit den betroffenen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.
- 5.1.2 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor Baubeginn vor Ort durch den Projektanten/Bauleiter vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in der Gründungsstatik zu vergleichen.
- 5.1.3 Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.
- 5.1.4 Die Erklärungen zu den Standsicherheitsnachweisen der Legehennenställe und Schüttgutsilos gemäß Anlage 5 der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 02.06.2010 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2010) müssen spätestens mit der Baubeginnsanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde vorliegen.
Sollte sich eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich machen, so muss diese durch einen zugelassenen Prüferingenieur erfolgen.

Die geprüften Standsicherheitsnachweise und die zugehörigen Prüfberichte müssen vor Baubeginn beim Bauherren und zumindest der Prüfbericht bei der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Bei nicht zu prüfendem Standsicherheitsnachweis muss dieser vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen.

- 5.1.5 Die Festlegungen und Hinweise in der statischen Berechnung zur Flachgründung und der Typenstatik der Schüttgutsilos sowie in dem/den dazugehörigen Prüfbericht(en) sind zu beachten und zu erfüllen.

5.2 Nutzung der Ställe

- 5.2.1 Vor Nutzungsaufnahme der Legehennenställe Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Futtermittelsilos müssen die Prüfbescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 79 ThürBO durch die Prüfsachverständigen hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes bei der Genehmigungsbehörde (in Kopie) und dem Bauaufsichtsamt (im Original) vorliegen.

- 5.2.2 Vor einer Neubelegung des Stalls 1 nach der nächsten Ausstellung ist der unteren Baubehörde die Gelegenheit zu geben, die eingebaute Systemlänge zu prüfen.

5.3 Brandschutz

Der Brandschutznachweis muss vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sömmerda geprüft vorliegen. Die Hinweise und Forderungen in diesem Brandschutznachweis und in dem/den dazugehörigen Prüfbericht(en) insbesondere zum bautechnischen Teil sind zu beachten und zu erfüllen. Sollten sich daraus Änderungen gegenüber den genehmigten Entwurfsunterlagen ergeben, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Tekturantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sömmerda einzureichen.

6 Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen. Aufgefundene Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde des Landratsamtes Gotha / dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar anzuzeigen. Die Funde und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 6.2 Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v. g. Amt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.
- 6.3 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818341 oder 818340) rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

7 Abfallrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Die Abfälle, die bei der Errichtung der neuen Anlage anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemäß § 15 Abs. 2 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 7.2 Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
- 7.3 Für einen notwendig werdenden Wegebau ist nur Material zu verwenden, das den Vorgaben der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - vom 06.11.2003 entspricht. Lassen die Vorgaben der LAGA die technische Verwertung von Boden- bzw. Recyclingmaterial nicht zu, so sind diese nicht zu verwerten sondern ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 7.4 Nach Einstellung des Betriebes der Anlage ist darauf zu achten, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.
- 7.5 Die Abfälle aus dem Sozialbereich (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), ASN 200301, sind gemäß §15 Abs.1 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 1 ThürAbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- 7.6 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt (Errichtung der Fundamente) und der vor Ort nicht wieder eingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise über den Verbleib des Vorort nicht einsetzbaren Bodens sind der unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Sömmerda vorzulegen.

8 Wasserrechtliche Erfordernisse

8.1 Wassergefährdende Stoffe

- 8.1.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 8.1.2 Die gesamte Anlage ist gemäß der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2011 (GVBl. S. 258) zu errichten und zu betreiben.
- 8.1.3 Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel), die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Behälter oder der Auffangraum beschädigt oder die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann, müssen in getrennten Auffangräumen oder in getrennt aufnehmenden Bereichen des Auffangraumes aufgestellt werden.

- 8.1.4 Der Stallfußboden ist medienbeständig und dicht auszubilden. Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten.

8.2 Siedlungswasserwirtschaft

Abwasserentsorgung

- 8.2.1 Die geplante landwirtschaftliche Verwertung des Produktionsabwassers (Stallreinigungswasser) hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächen- gewässern erfolgt (Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis).
- 8.2.2 Die neu zu errichtende abflusslose Grube für das Sanitärabwasser ist nach DIN 1986-100 mit 6,80 m³ zu errichten. Der Inhalt der abflusslosen Grube ist der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft anzudienen. Die Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.
- 8.2.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage hat der Anlagenbetreiber der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda eine Übernahmeerklärung vom Abwasserzweckverband „Finne“ als Abwasserbeseitigungspflichtigen für das anfallende Sanitärabwasser vorzulegen.
- 8.2.4 Die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer der sich am Gewerbegebiet angrenzenden Außengebiete ist sicherzustellen. Vorhandene Dränagen sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 8.2.5 Gemäß der Forderungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung - RAS-Ew an die Errichtung von Durchlässen ist die Sohle des Durchlasses des straßenbegleitenden Grabens um 10 Prozent der lichten Höhe des Lichtraumprofils des Durchlasses tiefer als die feste Sohle des Grabens zu verlegen.
- 8.2.6 Sollte eine Nutzung von vorhandenen Brunnen oder neu zu errichtenden Brunnen erfolgen, ist diese bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda vor Beginn der Nutzung bzw. des Baubeginns anzuzeigen. Die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ ist zu berücksichtigen.

9 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Verwendung unauffälliger landschaftsangepasster Farben zu minimieren. Daher sind die Außenfassaden der Gebäude (Trapezblech) in grün, die Kunststoffbrettprofile an den Giebelseiten in beige oder lichtgrau sowie die Dacheindeckung in ziegelrot zu halten. Aufdringliche, dem Orts- und Landschaftsbild unangemessene Farben oder stark glänzende bzw. reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- 9.2 Für die landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens ist östlich und südlich entlang der Baugrundstücksgrenze die Anlage einer Feldgehölzhecke vorzunehmen. Das Feldgehölz ist als Reihenpflanzung anzulegen. (Ausgleichsmaßnahme A2)
Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,5 m und zwischen den Bäumen 4 m. Die zur Anlage der Feldgehölzhecke zu verwendenden Arten sind nachfolgend aufgeführt:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)
Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)	

Für die Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Belege über die Herkunft der Pflanzen sind mindestens 2 Jahre nach dem Erwerb der Pflanzen aufzubewahren.

- 9.3 Auf der offenen Bodenfläche zwischen den Legehennenställen und der Ausgleichsfläche A2 ist ein Landschaftsrasen anzulegen. (Ausgleichsmaßnahme A1)
- 9.4 Die unter Nebenbestimmungen 9.2 und 9.3 aufgeführten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Anschließend hat eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Auf dem Grünland sind keine chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Wirtschaftsdünger auszubringen. Des Weiteren ist die Nutzung des Grünlandes als Freilauffläche unzulässig und die Ausgleichsfläche (Grünland) nicht einzuzäunen.
- 9.5 Die für das Vorhaben relevanten DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LG 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.
- 9.6 Baubedingte temporäre Veränderungen von Grundflächen (z. B. bei Baustelleneinrichtungen) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- 9.7 Die Termine für den Beginn und den Abschluss der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda anzuzeigen.

Außerhalb des Anlagenstandortes

- 9.8 Durch den Vorhabenträger hat eine extensive Bewirtschaftung eines Ackerrandes laut Maßnahmeplan „Beichlingen Frauenholz“ über einen Zeitraum von 10 Jahren (Gemarkung Beichlingen; Flur 4, Teil-Flurstücke 2/6, 2/8, 2/9, 2/10 und 2/11) auf einer Fläche von 0,9 ha im Zeitraum von 2013 – 2023 zu erfolgen. (Ausgleichsmaßnahme A3)
Die jährliche Kontrolle dieser Maßnahme wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda übernommen.
- 9.9 Die Termine für den Beginn und den Abschluss der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A3 sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda anzuzeigen.

10 Veterinär- und lebensmittelrechtliche Erfordernisse

- 10.1 Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert am 12. Dezember 2013 (BGBl. I

S. 4145), insbesondere §§ 13, 13a und 14 sind umzusetzen und mit Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten.

- 10.2 Bei der Umsetzung der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) sind insbesondere die Anforderungen nach § 2 (Anzeige, Register, Aufzeichnungen), § 4 (Früherkennung), § 5 (Schutzbekleidung) und § 6 (weitere allgemeine Schutzmaßnahmen) einzuhalten.
- 10.3 Die anfallenden tierischen Nebenprodukte (Geflügelfestmist) sind durch registrierte Unternehmen gemäß Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung (TierNebV) zu transportieren. Dabei sind die Transporte sowie die entsorgten Mengen an tierischen Nebenprodukten zu dokumentieren.
- 10.4 Beabsichtigte Änderungen der Verbringungsorte für die anfallenden tierischen Nebenprodukte sind 3 Monate vor Eintritt der Änderung bei der zuständigen Veterinärbehörde, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda, anzuzeigen.
- 10.5 Die in der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 und der Hühner-Salmonellen-Verordnung insbesondere geforderten Probenahme-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten und der zuständigen Veterinärbehörde beim Landratsamt Sömmerda auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.6 Die betrieblichen Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.
- 10.7 Bezüglich der lebensmittelrechtlichen Zulassung unter der Zulassungsnummer TH 08462 sind Änderungen, insbesondere der Anschrift, der Besitzverhältnisse sowie der Räumlichkeiten und der technischen Ausstattung sowie wesentliche bauliche oder andere wesentliche Änderungen der betrieblichen Einrichtung, des Produktionsablaufes oder des Produktionssortiments, auch der veterinärrechtlichen Zulassungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza, rechtzeitig, d. h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, mitzuteilen.
- 10.8 Im Rahmen der EU-Zulassung als Eierpackstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 unter der Kennnummer DE-160043 sind alle Änderungen, insbesondere der Anschrift, der Besitzverhältnisse sowie der Räumlichkeiten und der technischen Ausstattung der Packstelle, unverzüglich und schriftlich der für die Erteilung der Zulassung zuständigen Behörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL), Naumburger Straße 98 in 07743 Jena, anzuzeigen.
- 10.9 Für Fahrzeuge und Behälter, welche die Anlage verlassen, müssen geeignete Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert werden. Geeignete Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 10.10 Eine Verunreinigung des Verladebereiches für den Hühnertrockenkot ist durch wirksame technische Maßnahmen zu verhindern. Erforderlichenfalls ist der Verladebereich anschließend zu reinigen und zu desinfizieren.

11 Bodenschutz- und altlastenrechtliche Erfordernisse

- 11.1 Bei den Baumaßnahmen ist Mutterboden bzw. Oberboden von allen Bebauungsflächen abzutragen. Wird der Mutter- bzw. Oberboden nicht sofort weiterverarbeitet, ist er getrennt

von anderen Bodenarten, abseits vom Baubetrieb und möglichst zusammenhängend zu lagern. Dabei darf er nicht durch Befahrung oder auf andere Weise verdichtet werden. Der Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Ober- bzw. Mutterboden ist zu bodenverbessernden Maßnahmen oder zu Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten zu nutzen, eine Verwendung zur Herstellung von Abgrenzungswällen ist nicht zulässig.

- 11.2 Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist das Landratsamt Sömmerda, Amt 54, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

12 Chemikalien- und Biozidrechtliche Erfordernisse

- 12.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Reinigungsmittel, zu erfolgen.
- 12.2 Es dürfen nur zugelassene Biozid-Produkte eingesetzt werden. Biozid-Produkte dürfen nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen sind einzuhalten. Dies ist u. a. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung bei der Verpflichtung von Lohnunternehmen für Desinfektionsleistungen in den Ställen abzusichern. Der Anlagenbetreiber hat den Einsatz der verwendeten Mittel zu kontrollieren und schriftlich zu dokumentieren. Dabei sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Ort und Datum der eingesetzten Biozid-Produkte zu machen. Es ist ein Nachweis zu führen, durch wen der Biozideinsatz erfolgte. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre nach dem letzten Einsatzdatum aufzubewahren.
- 12.3 Der Einsatz von Biozid-Produkten ist durch die sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum zu begrenzen.
- 12.4 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide vorzuhalten.
- 12.5 Sollen andere als in den Antragsunterlagen angegebene Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden, so ist dies mindestens 2 Wochen vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Sömmerda schriftlich anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens auch Informationen zu den Zielorganismen, zu der Produktart und zu der Biozid-Zulassungsnummer einzureichen.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	xxx Euro
Auslagen in Höhe von	xxx Euro.

Der Gesamtbetrag von xxx Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 033414xxxxxxx (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Gründe

I.

Mit Datum vom 29.09.2011, zuletzt geändert und ergänzt am 31.01.2014, beantragte der Landwirtschaftliche Familienbetrieb Martinus Jassen, Am Park 114, in 99625 Kleinneuhäusen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 57.843 Hennenplätzen (196,7 Großvieheinheiten - GV) auf dem Grundstück in 99625 Kleinneuhäusen, in der Gemarkung Kleinneuhäusen, Flur 7, Flurstück 562/7.

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Legehennenstalls 2 ohne Ausrüstung gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 01.10.2013 zurück gezogen.

Der Landwirtschaftliche Familienbetrieb Martinus Jassen betreibt in Kleinneuhäusen eine Legehennenanlage mit einer Tierkapazität von 14.935 (50,8 GVE) in Volierenhaltung. Für diese Anlage wurde vom Landratsamt Sömmerda am 05.08.2010 die Baugenehmigung (Az.: 100355) gemäß den §§ 70 und 63b Thüringer Bauordnung (ThürBO) erteilt. Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde liegen keine Beschwerden und Verstöße gegen geltendes Immissionsschutzrecht vor.

Dem Landwirtschaftlichen Familienbetrieb Martinus Jassen wurde die lebensmittelrechtliche Zulassung mit Bescheid des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (ab 01.01.2013 Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz - TLV) vom 31.05.2011 (Az.: 23.2641-01-08462) unter der Zulassungsnummer TH 08642 als Eierpackstelle, Großhandelsbetrieb und Umpackbetrieb für Eier erteilt. Mit dem Zulassungsbescheid der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena vom 10.06.2011 (Az.: 630-3106/155/11) wurde der Betrieb als Packstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 unter der Nummer DE-160043 zugelassen und dem Betrieb die Erlaubnis erteilt, Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren, abzupacken und zu vermarkten.

Der Gegenstand der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung von 14.935 TPL auf 57.843 TPL durch:

- Erhöhung der Tierplatzanzahl im bereits vorhandenen Legehennenstall (Stall 1) von 14.935 auf 19.936 Tierplätze durch Schaffung einer neuen Etage im Stallraum (Entfernung der Gitter, welche die Fläche unter den Grundetagen versperren und damit Nutzung des gesamten Bodenfläche)
Stall 1 (Bestand): 94,33 m x 13,78 m (88,55 m x 13,00 m),
Bodenhaltung mit Volieren ohne Kotbandtrocknung,
Systemlänge: 85,2 m und
8 Abluftventilatoren vom Typ Multifan 6D82Q in Gruppenschaltung
und 2 Futtermittelsilos, Silovolumen à 30 m³, mit Dosierer
- Errichtung von zwei neuen Legehennenställen für 19.936 Legehennen (Stall 2) und 17.971 Legehennen (Stall 3) in alternativer Bodenhaltung in Volieren ohne Kotbandtrocknung
Stall 2: 94,33 m x 13,78 m (88,55 m x 13,00 m)
Systemlänge: 85,2 m
Stall 3: 84,69 m x 13,78 m (76,80 m x 13,00 m)
Systemlänge: 76,8 m
- Errichtung Vorraum an Stall 3 (21,73 m x 15,00 m) mit Abtrennung von 2 Büro-/ Sanitäräumen
- Einbau von Lüftungstechnik in den Ställen
Stall 1: 8 Ventilatoren vom Typ Multifan 6D82Q in Gruppenschaltung, stufenlose Drehzahlregelung über Klimacomputer
Stall 1: 8 Ventilatoren vom Typ Multifan 6D82Q in Gruppenschaltung, stufenlose Drehzahlregelung über Klimacomputer
Stall 3: 7 Ventilatoren vom Typ Multifan 6D82Q in Gruppenschaltung, stufenlose Drehzahlregelung über Klimacomputer
- Anbindung Stall 2 an vorhandene Eierpackstelle
- Erhöhung der Anzahl von 2 Futtermittelsilos auf 6 mit Dosierern (Hersteller: De Hollandsche IJssel bv (NL) - HY Silo)
- Aufstellen jeweils eines Futtermittelförderers an den Legehennenställen 2 und 3 (eingehaust jeweils in einem kreisrunden GFK-Silo)
- Errichtung einer abflusslosen Sanitärabwassergrube vom Typ BIOS S 2.0-7/K aus Beton mit einer Kapazität von 6,80 m³ am Stall 3
- Erhöhung von Hühnerkotanfall von 394 m³/a auf 1.527 m³/a

einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlage nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung und den Betrieb der Neuanlage.

Bei der zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 57.843 Plätzen, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 7.1.2 in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Damit löste das Vorhaben den Bedarf nach einer Vorprüfung dessen aus, ob das Vorhaben umweltverträglich sei (UVP-Vorprüfung).

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Antrages und des beigefügten Unterlagen, zu denen auch eine vom Antragsteller erstellte Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole in der Umgebung der Legehennenanlage Kleinneuhäusen und ein Lärmgutachten gehören, wurde das Genehmigungsverfahren unter der Registriernummer 43/11 am 30.05.2013 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 62 - Regionalinspektion Mittelthüringen
- Landwirtschaftsamt Sömmerda
- Landratsamt Sömmerda
 - untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
 - untere Abfallbehörde
 - untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Veterinär- und Lebensmittelbehörde
- Thüringer Landesverwaltungsamt
 - Ref. 450 - Abwasser
 - Ref. 550 - Gesundheitswesen.

Zur Prüfung und Bewertung der Immissionsprognose wurde die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena durch die Genehmigungsbehörde einbezogen.

Das Landwirtschaftsamt stimmte dem Vorhaben zur Neugenehmigung einer Legehennenanlage in Kleinneuhausen ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Die obere Raumplanungsbehörde teilte mit, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumplanung und Landesplanung sowie unter Berücksichtigung, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück des Antragstellers handelt, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass aufgrund der Art und Größe (es besteht keine UVP-Pflicht) des Vorhabens keine wesentlichen raumordnerisch relevanten Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind und das Vorhaben an diesem Standort raumverträglich eingeordnet werden kann. Ein Raumordnungsverfahren war nicht erforderlich.

Sie Standortgemeinde Kleinneuhausen wurde mit Schreiben vom 30.05.2013 aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben. Mit Beschluss vom 19.06.2013 unter Nr. KN/75/2013 erklärte die Gemeinde Kleinneuhausen ihr Gemeindliches Einvernehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BImSchG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2013 vom 10.06.2013 sowie in der im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ vom 10.06.2013.

Der Antrag und die Unterlagen wurden form- und fristgerecht vom 18.06.2013 bis zum 17.07.2013 im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda und im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten an den v. g. Stellen vom 18.06.2013 bis 31.07.2013 schriftlich erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Der Antragsteller wurde am 26.02.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, GVBl. S. 78, geändert am 8. August 2013, GVBl. S. 208, 235 sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4 ff., 6 und 10 i V. m. der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist folgendes: „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Die Legehennenanlage ist gemäß § 3 der 4. BlmSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Mit der Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht am 02.05.2013 fanden insbesondere Regelungen über den Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und die Rückführungspflicht in den Ausgangszustand bei Stilllegung der betroffenen Anlage Eingang in das BlmSchG. Da in der Anlage mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, war die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen. Nach Prüfung der zu diesem Sachverhalt vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass den gemachten Ausführungen gefolgt werden kann und für das geplante Vorhaben aus bodenschutz- und wasserschutzrechtlicher kein Ausgangszustandsbericht vorgelegt werden muss.

Das Vorhaben wurde gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Maßgeblich für die Prüfung waren Unterlagen von der Thüringer Beratungsgesellschaft für Landwirtschaft, Gartenbau und ländlichen Raum mbH Erfurt zu den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles vom 05.10.2011 (Posteingang), geändert am 26.09.2012, ergänzt am 23.10.2012. Die Leistungsgröße zur UVP-pflicht wird für Hennen mit 0,96 erreicht. Im Ergebnis der Prüfung der vorliegenden Unterlagen stellte die Genehmigungsbehörde am 22.11.2012 im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 10.02.2012 und 26.11.2012 erfolgten Mitteilungen an den Antragsteller über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren. Entsprechend § 3 a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2013 vom 28.10.2013 bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Standort der Anlage

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wird im Außenbereich der Gemeinde Kleinneuhäusen in einer Entfernung von ca. 280 m südlich bzw. südwestlich von Wohnbebauungen des Ortes Kleinneuhäusen zur Anlagengrenze auf einem landwirtschaftlichen Gelände der Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen durchgeführt. Bauplanungsrechtlich befindet sich der Anlagenstandort im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben ist privilegiert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor und die Erschließung ist gesichert.

Das Grundstück liegt unmittelbar an der Ortsverbindungsstraße nach Kleinbrembach. Im Norden grenzt das Betriebsgrundstück an ein Areal mit landwirtschaftlichen Gebäuden, u. a. an eine ehemalige Schweinestallanlage mit zusammen 900 Tieren und einer Dungele und an ein Areal mit einer Biogasanlage mit BHKW der Firma Biogas Kleinneuhäusen Betriebs GmbH & Co. KG. Unmittelbar nordwestlich der bestehenden Anlage verläuft die Kreisstraße nach Großneuhäusen bzw. nach Kleinbrembach. Im Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Standort. Das Betriebsgrundstück hat eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha. Mit dem Neubau der geplanten Ställe erhöht sich der Anteil der Versiegelung von ca. 0,2 ha auf 0,5 ha.

In Kleinneuhäusen sind keine sozialen Einrichtungen für empfindliche Personengruppen mit besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden. Insgesamt sind die von der geplanten Anlage ausgehenden Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit als mäßig einzuschätzen und keine Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohner zu erwarten.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen, welches unter der Personen-Ident. 16 068 033 0009 im Landwirtschaftsamt Sömmerda registriert ist. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb Martinus Janssen bewirtschaftet ca. 721,59 ha Landwirtschaftsfläche, ein Teil davon sind eigene Flächen. Die Futterbereitstellung erfolgt daher teilweise über wirtschaftseigene Futtermittel (eigener Anbau).

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Naturschutz

Das geplante Vorhaben berührt keine nach §§ 23 bis 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 12 bis 18 ThürNatG besonders geschützte Flächen oder Einzelobjekte, Naturparke, Biosphärenreservate und gemeldete FFH-Gebiete/EG-Vogelschutzgebiete. Ein nächstgelegenes FFH-Gebiet liegt ca. 2 km südlich „Brembacher Weinberge - Klausberg - Scherkonde“ vom Standort entfernt. In gleicher Entfernung ist das Naturschutzgebiet „Brembacher Weinberge“ ausgewiesen. Besonders geschützte Biotop nach § 18 ThürNatG befinden sich in

nordöstlicher Richtung und südlich an der „Sulze“. Es handelt sich um einen Streuobstbestände auf Grünland.

Wasserwirtschaft

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutz-, Vorbehalts- und Überschwemmungsgebieten. Nordöstlich vom Anlagenstandort ca. 1,4 km entfernt fließt das Oberflächengewässer „Lossa“ von östlicher in nördlicher Richtung. In diesem Untersuchungsgebiet befindet sich jedoch das nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der „Lossa“. Für die ca. 350 m südlich verlaufende „Sulze“ und die weiteren Gewässer II. Ordnung wurde das Überschwemmungsgebiet gemäß WHG nicht festgestellt bzw. vorläufig gesichert. Andere wasserrechtlichen Schutzgebiete oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Die Haltung der Hennen erfolgt in nach dem Stand der Technik gestatteten Volieren als alternative Bodenhaltung nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), da Zugang zum Stallboden sowie Bewegungsfreiheit gegeben sind (System VOLITO). Durch jährlichen Wechsel der Tierbelegung und bestimmungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind die Auswirkungen auf den Menschen begrenzt.

Die zu erwartenden Auswirkungen durch Gerüche, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole in der Umgebung der Legehennenanlage Kleinneuhäusen wurden in der Immissionsprognose vom 30.11.2012, erstellt durch die Firma IfU GmbH Privates Institut für Analytik, ausgewiesen. Die Vorprägung des Anlagenstandortes durch die vorhandene Biogasanlage und alte Stallgebäude in geringem Abstand zur Wohnbebauung wurde in der Immissionsprognose als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prüfung der Prognose hat ergeben, dass diese transparent nachvollziehbar und plausibel ist. Die angesetzten Gerüche, Ammoniak und Staub beruhen auf veröffentlichten und allgemein anerkannten spezifischen Emissionsfaktoren, wie der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1. Die Emissionen für Bioaerosole (Endotoxine, Bakterien und Pilze) basieren auf der VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, dass den im Gutachten im Abschnitt 5 enthaltenen Schlussfolgerungen nicht gefolgt werden kann. Laut der durchgeführten Prognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.

Außer des Betreiberwohnhauses liegt der nächstgelegene Immissionsort I6 ca. 280 m vom Emissionsschwerpunkt entfernt.

Das Beurteilungsgebiet nach TA Luft beträgt 1 km im Radius.

Geruchsimmissionen

Räumliche- und bevölkerungsbezogene Auswirkungen der Maßnahme sind durch die Errichtung der Tierhaltungsanlage durch genannte Maßnahmen zur Tierhaltung nur in geringem Maße gegeben. In Hauptwindrichtung liegende bebaute Gebiete im Beurteilungsgebiet sind das dörflich geprägte Kleinneuhäusen sowie die Randzone von Großneuhäusen. Weitere Orte werden nicht berührt. Der Mindestabstand für Geruch nach TA Luft zu nächstgelegenen Wohnbebauungen mit 280 m wird unterschritten. Zur Beurteilung der Geruchsimmissions-situation wurde durch den Antragsteller eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA-Luft vorgenommen. Die Ergebnisse weisen an allen relevanten Immissionsorten (I 1 – I 16) eine maximale Zusatzbelastung von 4 - 7 % der Jahresstunden auf. Unter Einbeziehung der benachbarten Anlagen (Schweinehaltung, Biogasanlage) als Vorbelastung wird der geltende Immissionswert von 10 % für Wohn- / Mischgebiete bzw. 15 % für Dorfgebiete auf allen Beurteilungsflächen eingehalten. Laut Immissionsprognose wird die prognostizierte Geruchsimmission für die Gesamtanlage die nach GIRL 2008 für Dorfgebiete zulässigen 15 %

Geruchsstundenhäufigkeiten an den nächstgelegenen Immissionsorten (südöstlicher Teil der Wohnbebauung von Kleinneuhäusen) unterschreiten.

Ammoniakimmissionen / Stickstoffdeposition

Eine Empfindlichkeit aufgrund des Unterschreitens des ermittelten Mindestabstandes für Ammoniakemissionen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nach TA Luft Anhang 1 zur Nr. 4.8 liegt nicht vor. Der ermittelte Abstand liegt bei 367 m nach der Realisierung des Vorhabens. Die besonders zu schützenden Biotope nach § 18 ThürNatG befinden sich außerhalb des o. g. Mindestabstandes. Die ermittelte Ammoniakzusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt nur unmittelbar in Anlagennähe. Die Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die maßgebend wäre für den Nachweis für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen wird an o. g. Beurteilungspunkten nicht erreicht. Eine Zusatzbelastung für Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ wird an o. g. Biotopen nicht überschritten. Eine Beachtung von empfindlichen Ökosystemen, die eine weitergehende Betrachtung zur Stickstoffdeposition erforderlich machen würde, wurde durch die untere Naturschutzbehörde ausgeschlossen, aufgrund fehlender Betroffenheit von Schutzgebieten. Das in ca. 2 km Entfernung liegende FFH- Gebiet wird durch die Ammoniakemissionen, die von der Anlage ausgehen, nicht negativ beeinträchtigt.

Staubimmissionen

Die Staubdeposition-Gesamtbelastung erreicht am südlichen Ortsrand von Kleinneuhäusen, Ringstraße die zulässigen ($3 \% = 10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$) für die Zusatzbelastung, wird jedoch unter Berücksichtigung der für ländlichen Raum veranschlagten Hintergrundbelastung von $100 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ den Gesamtdepositions Wert nach TA Luft nicht erreichen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen von $350 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ im Jahresmittel eingehalten wird bzw. wesentlich unterschritten wird.

Eine relevante Zusatzbelastung mit Schwebstaub PM₁₀ ist laut Immissionsprognose für die nördlich der Anlage gelegene Wohnbebauung zu erwarten. Die höchste Belastung wird für den Immissionsort I 4 (Am Park 115) mit einer PM₁₀-Konzentration von $2,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel prognostiziert. Unter Einbeziehung einer allgemeinen Vorbelastung von $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im ländlichen Raum (Thüringen) wird der Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (TA-Luft 4.2.2) sicher eingehalten. An allen anderen Immissionsorten wird der Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung der Konzentration von Schwebstaub PM₁₀ ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) unterschritten. Anhand der Prognose wurde die Zusatzbelastung für den Staubbiederschlag (Deposition) im Bereich der relevanten Wohnbebauung als irrelevant eingestuft.

Bioaerosol-Immissionen

Nutztierställe sind eine erhebliche Quelle für Bioaerosole, die mit der Abluft in die Umgebung abgegeben werden. Dabei ist entsprechend VDI 4250/1 eine gegenüber der üblichen Hintergrundkonzentration erhöhte Bioaerosolkonzentration als umweltmedizinisch unerwünscht definiert ohne dass damit ein Gesundheitsrisiko quantifiziert wird. Aufgrund der geringen Entfernung der geplanten Anlage zur nächstliegenden Wohnbebauung (280 m) erfolgte eine Prüfung hinsichtlich möglicher Bioaerosolbelastungen. Die Immissionen an Bioaerosolen (Schimmelpilze, Bakterien und Endotoxine) in die Umgebung der geplanten Anlage wurden anhand von Emissionsdaten aus der VDI-Richtlinie 4255/2 prognostiziert. Gemäß der zu erwartenden Wirkungen liegen die Werte für die Parameter Endotoxine, Bakterien und Pilze an den relevanten Immissionsorten in Kleinneuhäusen unter den Vergleichswerten für die Hintergrundbelastung (ländliches Gebiet). Eine schädliche Umweltwirkung ist damit nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Lärmrelevante Emissionen der geplanten Anlage werden im Wesentlichen durch Fahrgeräusche der Traktoren und LKW, durch Verladevorgänge und die Lüftungstechnik der Ställe verursacht. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen im Hinblick auf die Wohnbebauung wurden 16 Nachweisorte (ip 1 – ip 16) herangezogen, die aufgrund ihrer Lage entsprechend als Gewerbe-, Dorf- bzw. als allgemeines Wohngebiet eingestuft sind. Entsprechend der Prognose ist an allen relevanten Immissionsorten davon auszugehen, dass Überschreitungen der maximal zulässigen Werte nicht zu erwarten sind und damit die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Landwirtschaft

Das Düngegesetz (DüngG) i. V. m. der Düngemittelverordnung (DüMV) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV) definieren die Grundsätze des Düngerechts.

Der Flächennachweis sowie der Nährstoffausgleich des Antragstellers für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr (2012) wurden vorgelegt. Der Landwirtschaftliche Familienbetrieb bewirtschaftet selber 721,59 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wobei sich ein Teil davon in seinem Eigentum befindet. Somit hat der Antragsteller ausreichend Fläche für die Verwertung des zurückgenommenen ausgegorenen Hühnertrockenkotes aus der Biogasanlage auf seinen wirtschaftseigenen Acker- und Grünlandflächen.

Die Zufuhr von Wirtschaftsdünger hat sich im Sinne der DüV am Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen nur 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Der Antragsteller wird verpflichtet, die Bestimmungen der Düngeverordnung bei Ausbringung einzuhalten.

Die bewirtschaftete Fläche übersteigt den Flächenbedarf für den anfallenden Wirtschaftsdünger entsprechend der Düngeverordnung wesentlich.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu NB 2.1.12 bis 2.1.16 - Immissionsschutz

In den Antragsunterlagen für die Legehennenanlage ist die Menge des jährlich anfallenden Hühnertrockenkots (HTK) mit 1.527 m³/Jahr angegeben. Umgerechnet entspricht die anfallende Menge ca. 2 t HTK/d. Die Mengenberechnung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS).

Der anfallende Hühnerkot wird unmittelbar der benachbarten Biogasanlage der „Biogas Kleinneuhausen Betriebs GmbH & Co. KG“ zur energetischen Verwertung zugeführt. Diese Abnahme ist vertraglich geregelt (Abnahmevereinbarung vom 01.03.2011 zwischen dem Antragsteller und der Biogas Kleinneuhausen Betriebs GmbH & Co. KG). In diesem Vertrag wird eine Abnahmegarantie für die o. g. Menge HTK bestätigt. Im Gegenzug nimmt der Antragsteller die äquivalente Menge ausgegorenes Substrat zurück.

Laut Auskunft der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda ist diese Abnahmemenge durch den aktuellen Genehmigungssachstand der Biogasanlage Kleinneuhausen (BGA) der Firma Biogas Kleinneuhausen Betriebs GmbH & Co. KG abgesichert. Da

antragsgemäß keine Zwischenlagerung erfolgt, sondern der HTK unmittelbar in die BGA eingebracht werden soll, besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine Notwendigkeit diesbezüglich weitere Festlegungen zu treffen. (Die Zwischenlagerung erfolgt in einem Durchfahrtsilo bis zur Verwertung in der Biogasanlage in der Firma Biogas Kleinneuhäusen Betriebs GmbH & Co. KG.) Es wird dabei davon ausgegangen, dass die 3 Ställe jeweils 2 Mal wöchentlich und entsprechend zeitversetzt ausgemistet werden und damit ein nahezu kontinuierlicher Anfall von HTK vorliegt. Die Nebenbestimmungen 2.1.12 bis 2.1.16 wurden zur Sicherstellung der laut Antragsunterlagen geplanten Verwertung des HTK erlassen.

Begründung zu NB 5.2.2 - Baurecht

Die mit Baugenehmigung des Landratsamtes Sömmerda vom 05.08.2010 (Az.: 100355) genehmigte Systemlänge im Stall 1 beträgt 85,1 m. In dem vorgelegten Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde auf eine eingebaute Systemlänge von 85,2 m verwiesen. Die Nebenbestimmung 5.2.2 wurde zur Überprüfung des Sachverhaltes aufgenommen.

Begründung zu NB 6.1 bis 6.3 - Denkmalschutz

Aus der Umgebung des Planungsgebietes sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) -Bodendenkmale im Sinne des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Neubekanntmachung vom 14. April 2004, § 2, Abs. 7 gerechnet werden. In diesem Zusammenhang wird auf das § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz verwiesen, nach dem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in 99423 Weimar, Humboldtstraße 11 (Tel.: 03643/818340, E-Mail: mario.kuessner@tlda.thueringen.de), unterliegen und durch dessen Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen. Daher wurden die Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.3 in den Bescheid aufgenommen.

Begründung zu NB 8.2.1 bis 8.2.5 - Wasserrecht

Gemäß § 118 a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) ist bei derartigen Anlagen ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen, sofern der Betrieb der Anlage bzw. der wesentlich geänderten Anlage mit einer Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder einer Indirekteinleitung nach § 58 WHG verbunden ist.

Entsprechend dem Punkt Wasserwirtschaft und dem Formblatt 2.18 Abwasser, Wasserversorgung der Antragsunterlagen fällt am Standort Kleinneuhäusen Reinigungsabwasser aus der Stallreinigung an. Dieses wird gesammelt und auf eigenen Flächen ausgebracht. Das Sanitärabwasser, welches in einer abflusslosen Grube gesammelt wird, wird durch zugelassene Entsorger geleert. Das anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird in einen Graben eingeleitet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird derzeit durch die Untere Wasserbehörde erarbeitet (auch für die Erweiterung).

Die materielle Einzelfallprüfung bzgl. dieser Gewässerbenutzung ergab, dass die Anlage aus wasserrechtlicher Sicht nicht unter den Anwendungsbereich des § 118 a ff. ThürWG fällt. Diese Entscheidung basiert auf der Feststellung, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Umweltauswirkungen im Sinne der IED-Richtlinie verbunden sind. Damit ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 118 a ff. ThürWG nicht erforderlich. Die Nebenbestimmungen 8.2.1 bis 8.2.5 waren zur Regulierung der Abwasserentsorgung (Sanitär- und Niederschlagsabwasser) erforderlich.

*Begründung zu NB 9.1 bis 9.9 - Naturschutzrecht*Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/Sicherheitsleistung

Mit Umsetzung des Vorhabens werden die Schutzgüter Boden und Wasser erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der erforderlichen Neuversiegelung von ca. 3.000 m² und Bodenverdichtung von Ackerfläche und damit einhergehender Veränderung des anstehenden Grundwassers wird der Tatbestand eines Eingriffes gemäß §§ 13 ff. BNatSchG erfüllt. Gleichfalls wird mit der Errichtung der Gebäude eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 7 Abs. 2 ThürNatG vom Vorhabenträger auszugleichen bzw. zu ersetzen. Dazu dienen die Nebenbestimmungen unter 9.1 bis 9.9.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 wurden unter Beachtung, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden werden soll, festgelegt. Dabei konnte am Anlagenstandort der Kompensationsumfang durch die Maßnahmen A1 und A2 nicht vollständig erbracht werden. Die festgeschriebene Ausgleichsmaßnahme A3 - extensive Bewirtschaftung eines 0,9 ha großen Ackerrandes trägt zur Förderung der Schutzgüter Arten/Lebensräume, Boden und Wasserhaushalt bei und ist daher geeignet die Eingriffswirkungen zu kompensieren. Weiterhin kommt diese Art der Kompensation den Forderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG nach.

Da in der Regel Pacht-/Nutzungsverträge maximal für einen Zeitraum von 12 Jahren geschlossen werden, war eine Bewirtschaftungsdauer von 10 Jahren zu akzeptieren, um die Kompensationsmaßnahme auch realisieren zu können.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Auf die Vorlage einer Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zur Sicherung der voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Baubeginn wird verzichtet. Die Vorlage des Pachtvertrages für die Fläche, die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 3 bewirtschaftet werden soll und die Festsschreibung der Maßnahmen mit den Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.9 in diesem Bescheid werden als ausreichend erachtet.

Begründung zu NB 12.2 bis 12.5 - Chemikalien- und Biozidrecht

Die Nebenbestimmungen Nr. 12.2 bis 12.4 beruhen auf den Verwendungsbeschränkungen gemäß § 16 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Biozid-Produkte und weiteren biozidrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Die Nebenbestimmung Nr. 12.5 im Abschnitt 3 ist erforderlich, um der chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde insbesondere die Prüfung der Verkehrsfähigkeit des vorgesehenen Biozid-Produktes zu ermöglichen. Durch das laufende Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm zur Überprüfung aller alten Biozid-Wirkstoffe gemäß Verordnung (EG) 1451/2007 werden durch die Europäische Kommission in rascher Folge Entscheidungen zur Verkehrsfähigkeit von Wirkstoffen und Biozid-Produkten veröffentlicht. Eine Nichtbeachtung der in den Entscheidungen genannten Fristen verstößt gegen das Verwendungsverbot von Biozid-Produkten ohne Zulassung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 i. V. m. § 28 Abs. 8 ChemG (gültig bis 30.04.2014).

Ab 01. September 2013 muss die neue Biozid-Verordnung angewendet werden. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten wurde im Mai 2012 verabschiedet und trat im Juli 2012 in Kraft.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskosten-gesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungs-kostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i. d. F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A Abschn. 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 1,0 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.4 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN unter Beachtung der Mindestgebühr von 10.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Maßnahme, die die aufgrund der Genehmigung vorgenommen werden darf, einschließlich Mehrwertsteuer. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.500.000,00 € zugrunde gelegt. Danach ergab sich eine Gebühr von xxx €.

Gemäß § 11 ThürVwKostG sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in angefallener Höhe zu erstatten:

- Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV im *Thüringer Staatsanzeiger* Nr. 0023/2013 vom 10.06.2013: xxx € sowie in der im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitung „*Thüringer Allgemeine, Ausgabe Sömmerda*“ vom 10.06.2013: xxx €.
- Kosten der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im *Thüringer Staatsanzeiger* Nr. 0043/2013 vom 28.10.2013: xxx €

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von xxx €.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Zulassungen bzw. Erlaubnisse:
 - behördliche Entscheidungen auf Grund von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Niederschlagswasser
 - lebensmittelrechtliche Zulassung als Eierpackstelle, Großhandelsbetrieb und Umpackbetrieb für Eier gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004
 - Zulassung als Packstelle und Erlaubnis, Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren, abzapacken und zu vermarkten, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/2008.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Punkt 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
4. Gemäß § 15 BlmSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
10. Die bei Baumaßnahmen der Anlage anfallenden Abfälle können folgenden Abfallschlüssel gemäß der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.
11. Alle anfallenden Abfälle während der Errichtung sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zuzuführen. Die Abfälle sind in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
12. Sicherheitsdatenblätter sind gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen in den Unterlagen stets aktuell vorzuhalten, insbesondere unter Einhaltung der Regelungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31.
13. Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
14. Die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 230 - Biologische Arbeitsstoffe bei Tätigkeiten in der Landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist zu beachten und einzuhalten.
15. Auf die Einhaltung des Düngegesetzes, der Düngemittelverordnung, der Bioabfallverordnung und der Düngeverordnung wird hingewiesen.
Weiterhin ist zu beachten, dass für alle in Thüringen wirtschaftenden Betriebe grundsätzlich die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht gilt, die Wirtschaftsdünger abgeben bzw. veräußern.
16. Die Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers hat entsprechend der Düngeverordnung bzw. der „Guten fachlichen Praxis“ zu erfolgen. Zur „Guten fachlichen Praxis“ gehört, dass die

Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der in ihm verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

17. Der straßenbegleitende Graben bis zur Sulze ist kein Gewässer im Sinne des Wasser-
gesetzes, dementsprechend sind die Fragen der Nutzung, der Unterhaltung, Errichtung einer
Grundstückszufahrt und die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten mit der Gemeinde in
einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln.
18. Grundlagen für die einzuhaltenden Maßnahmen zu tierseuchenrechtlichen Anforderungen bei
der Realisierung des vorliegenden Projektes sind
 - das Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), geändert
durch § 45 Abs. 1 Satz 2 Gesetz vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324), mit Wirkung vom
01.05.2014 ersetzt durch Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S.
1324),
 - die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert am 12.12.2013 (BGBl. I
S. 4145)
 - die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung -
GeflPestSchV) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212),
 - die Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung
der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter
Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. EU Nr. L 211 vom 01.08.2006 S. 4),
 - die Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn
(Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 06.04.2009 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch
Art. 17 Verordnung vom 13.12.2011 (BGBl. I S. 2720),
 - die Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der
Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick
auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-
Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus sowie zur Änderung der Verordnung
(EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. EU
Nr. L 138 vom 26.05.2011 S. 45),
 - das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I
S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011
(BGBl. I S. 3044),
 - die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung -TierNebV) vom 27. Juli 2006
(BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2012
(BGBl. I S. 611).
19. Als Lebensmitteluntenehmer sind die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und der
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzuhalten.
20. Die Freiwillige Feuerwehr Kleinneuhäusen verfügt über ein Löschfahrzeug „TSF-W“ und kann
binnen 10 Minuten am Objekt wirkungsvolle Maßnahmen einleiten. Sie wird zusätzlich durch
die Freiwilligen Feuerwehren Großneuhäusen und Kölleda bei Bedarf unterstützt.
21. Für den Fall, dass in der Legehennenanlage ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und/oder
Wärmepumpen betrieben werden sollen, muss geprüft werden, welche Arten von Kältemitteln
enthalten sind. Es gibt verschiedene Arten von Kältemitteln, die in Kälte- und Klimaanlage
sowie in Wärmepumpen enthalten sein können:
 - fluorierte Treibhausgase, geregelt in der ChemKlimaSchutzV und
der VO (EG) Nr. 842/2006,

- Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelt in der ChemOzonschichtV und der VO (EG) Nr. 1005/2009 und
- natürliche Kältemittel, nicht geregelt.

Sind in den Anlagen als Kältemittel fluoridierte Treibhausgase oder Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, enthalten, sind die vorgenannten Verordnungen anzuwenden.

22. Die für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde nach dem BImSchG ist das Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Wielandstraße 4 in 99610 Sömmerda (gemäß Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. 2008, S. 78), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 235)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Rene Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler:

1. Ausfertigung: Antragsteller
Landwirtschaftlicher Familienbetrieb
Martinus Janssen
Am Park 114 c
99625 Kleinneuhäusen

2. Ausfertigung: Auslegungsexemplar

Kopien:

1 x	Gemeindeverwaltung Kleinneuhäusen Ringstraße 68a 99625 Kleinneuhäusen
1 x	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 62 - Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt
1 x	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda
	Landratsamt Sömmerda Bahnhofstraße 9 99610 Sömmerda
1 x	untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
1 x	untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
1 x	untere Abfallbehörde
1 x	untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
1 x	untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
1 x	untere Naturschutzbehörde
1 x	untere Veterinär- und Lebensmittelbehörde
	Thüringer Landesverwaltungsamt
2 x	Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
1 x	Ref. 450 - Abwasser
1 x	Ref. 550 - Gesundheitswesen